

Wenn **Kinder** nicht oder vorübergehend  
nicht in ihren Familien bleiben können ...



Informationen für **Pflegepersonen**  
und solche, die es werden wollen ...







Wenn **Kinder** nicht oder vorübergehend  
nicht in ihren Familien bleiben können ...

Informationen für **Pflegepersonen**  
und solche, die es werden wollen ...

# Inhalt

Grußwort des Dezernenten .....	3
Vorwort .....	4
Betreuungsformen von Kindern in Vollzeitpflege .....	5
Wenn Kinder nicht oder vorübergehend nicht in ihrer Familie bleiben können .....	7
Voraussetzungen zur Aufnahme eines Pflegekindes .....	10
Zusammenarbeit mit dem Jugendamt .....	14
Unterstützungsangebote für Pflegepersonen durch das Jugendamt .....	16
Rechte und Pflichten der Pflegepersonen, finanzielle Leistungen .....	17
Anhang: Gesetzliche Grundlagen .....	20

Herausgeber:

Landkreis Gießen | Fachdienst 51 / Jugend  
Pflegekinderdienst & Jugendhilfeplanung  
Riversplatz 1–9 | 35394 Gießen

Schlussredaktion: Sara v. Jan – [weltenbau.info](mailto:weltenbau.info)

Fotos: Sara v. Jan & [Fotolia.com](http://Fotolia.com)

Gestaltung und Satz: [ultraviolett.de](http://ultraviolett.de)

Druck: [Druckkollektiv.de](http://Druckkollektiv.de)

Stand: Juni 2010



# Grußwort

## *Liebe Leserinnen und Leser!*

Für manche Kinder und Jugendliche ist es vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich, in der eigenen Familie zu leben. Das Jugendamt des Landkreises Gießen, Fachbereich Jugend und Soziales, sucht daher fortlaufend Pflegepersonen, die bereit und in der Lage sind, ein Kind in ihrer Familie aufzunehmen.

Pflegeeltern zu sein heißt, dem Kind beizustehen, es zu fördern und zu unterstützen. Die Herausforderung der Aufnahme und Begleitung eines Pflegekindes tragen Sie aber nicht allein. Unsere Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes bereiten Pflegestellenbewerber umfassend auf ihre Aufgabe vor und beraten sie.

Das Engagement von Pflegeeltern, diesen Kindern ein liebevolles Zuhause zu schaffen und sie für einen gewissen Zeitraum oder auch auf Dauer zu begleiten, hilft nicht nur den betroffenen Familien, sondern stellt einen wertvollen Beitrag zu den Leistungen der Jugendhilfe dar.

Um den stetig wachsenden Anforderungen an Pflegeeltern adäquat begegnen zu können, arbeitet der Pflegekinderdienst des Landkreises Gießen an der konzeptionellen Weiterentwicklung des Fachdienstes. Zentrales Ziel ist die Weiterentwicklung eines Gesamtkonzepts für den Bereich Vollzeitpflege.

In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen auch unsere aktualisierte Informationsbroschüre vorstellen, mit der wir alle Personen ansprechen möchten, die sich mit den Gedanken tragen, ein Pflegekind bei sich aufzunehmen. Hier möchten wir Ihnen einen Überblick rund um das Thema Pflegekinder und Pflegefamilien geben.

Wir brauchen Sie. Wir brauchen neue und bewährte Pflegefamilien und -personen und freuen uns über eine gute Zusammenarbeit. Ich bedanke mich auch im Namen des Fachbereichs für Jugend- und Soziales herzlich für Ihr Interesse.

Dirk Oßwald, Erster Kreisbeigeordneter



# Vorwort

## **Sie überlegen, ein Pflegekind in Ihrer Familie aufzunehmen?**

### **Dann haben Sie vermutlich eine Reihe von Fragen.**

Mit dieser Broschüre informieren wir – der Pflegekinderdienst des Landkreises Gießen – rund um das Thema Pflegekinder und Pflegefamilien. So können Sie einen ersten Eindruck gewinnen, was es bedeuten kann, ein fremdes Kind aufzunehmen.

Aufgrund der großen Tragweite einer solchen Entscheidung für alle Beteiligten möchten wir Sie gerne und umfassend informieren – um Sie in Ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen, ein Kind in befristeter oder unbefristeter Vollzeitpflege oder in Bereitschaftspflege zu begleiten. Wir brauchen offene, kompetente Pflegefamilien und -personen, und freuen uns auf Sie und auf gute Zusammenarbeit.

Weitere Informationen erhalten Sie an unseren Informationsabenden, die wir regelmäßig anbieten.

Wenn Sie sich dafür entschieden haben, ein Kind aufzunehmen, sind wir Ihre zuständigen Ansprechpartnerinnen und -partner für die Vermittlung der Kinder oder Jugendlichen. Zudem bereiten wir Sie sorgfältig auf Ihre Aufgabe vor und begleiten das Pflegekind und seine Familien.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen. Die Kontaktadresse der für Sie zuständigen Ansprechpartnerin finden Sie auf der beiliegenden Visitenkarte.

*Ihr Team vom Pflegekinderdienst*

*im Jugendamt – Landkreis Gießen*

# Betreuungsformen von Kindern in Vollzeitpflege

Vollzeitpflege hat das Ziel, Kindern, deren Familien aus vielfältigen Gründen vorübergehend oder langfristig die Versorgung und Erziehung ihrer Kinder nicht sicherstellen können, einen familiären Betreuungsrahmen zu bieten. Die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ist eine Form der Hilfe zur Erziehung. Hilfen zur Erziehung werden den Sorgeberechtigten auf Antrag vom Jugendamt gewährt.

Bei dieser Pflegeform lebt das Pflegekind Tag und Nacht bei Pflegepersonen. Kontakte zu den leiblichen Eltern des Kindes bleiben fast immer bestehen, in einigen Fällen kehrt das Pflegekind wieder in seine Herkunftsfamilie zurück.

Die zugrundeliegenden Probleme von Kindern und Familien sind sehr unterschiedlich – deshalb wurde ein breites Spektrum an Hilfeansätzen entwickelt. Um die individuellen Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien zu berücksichtigen, können so auch unterschiedliche Betreuungsformen genutzt werden.

## Befristete Vollzeitpflege

Die befristete Vollzeitpflege ist für Kinder und Jugendliche vorgesehen, die für einen begrenzten Zeitraum nicht in ihrer Familie leben können. Hier hat die Pflegefamilie die Aufgabe, ihrem Gastkind für diesen begrenzten Zeitraum einen geschützten Rahmen zu bieten. Hintergrund für eine befristete Unterbringung sind fast immer akute familiäre Belastungs- und Krisensituationen. Ziel ist es, dass die Eltern in dieser Zeit ihre Probleme bearbeiten, um die Erziehungsverantwortung wieder übernehmen zu können. Jedoch ist die Rückkehr der Kinder in ihre Herkunftsfamilie nicht immer möglich. Dann brauchen diese Kinder eine Pflegefamilie, in der sie dauerhaft leben können (Unbefristete Vollzeitpflege).



## Bereitschaftspflege

Die Bereitschaftspflege ist eine Sonderform der befristeten Vollzeitpflege. Auch hier sind die Hintergründe familiäre Krisensituationen. Ziel ist eine möglichst schnelle Perspektivenklärung für die Kinder und ihre Familien (→ siehe [Broschüre Bereitschaftspflege](#)).

## Unbefristete Vollzeitpflege

Diese Form der Vollzeitpflege ist für Kinder und Jugendliche bestimmt, deren Erziehung und Betreuung in der Herkunftsfamilie dauerhaft nicht gewährleistet ist. Sie brauchen nicht nur für die Überbrückung einer Krisensituation, sondern für mehrere Jahre oder bis zu ihrem selbstständig werden, eine Pflegefamilie, in der sie leben können.

## Verwandtenpflege

Auch mit dem Kind verwandte Menschen können Pflegepersonen werden.

Die Verwandtenpflege ist bei allen bereits beschriebenen Pflegeformen möglich. Einen Pflegevertrag kann das Jugendamt mit den verwandten Pflegepersonen aber nur dann abschließen, wenn die Voraussetzungen für die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gegeben sind – wie bei jedem anderen Pflegeverhältnis auch. Die gewählte Pflegeform soll hierbei den Bedürfnissen des Kindes entsprechen, die Gegebenheiten seiner Herkunftsfamilie berücksichtigen und die Lebensplanung der Pflegepersonen einbeziehen.



# Wenn Kinder nicht oder vorübergehend nicht in ihrer Familie bleiben können

Manche Eltern brauchen in ihrer individuellen Lebenssituation Hilfe bei der Erziehung ihrer Kinder. Betroffene Kinder brauchen Verständnis für ihre belastende Situation. Pflegepersonen können diesen Eltern und ihren Kindern unterstützend zur Seite stehen.

## Situation von Eltern, die ihr Kind in eine Pflegefamilie geben

Nicht immer können Eltern ihren Kindern das geben, was Grundlage einer stabilen Entwicklung ist. Liebe, Fürsorge, Respekt und Grenzen sind wichtige Voraussetzungen für ein kindgerechtes Aufwachsen. Die Hintergründe, die dazu führen, dass Kinder in ihrem Elternhaus nicht adäquat versorgt werden können, sind vielfältig. Äußere Faktoren, Krisen und Krankheit – aber auch die eigene Sozialisationsgeschichte der Eltern spielen oftmals eine Rolle.

Wenn Eltern ihr Kind für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer einer anderen Familie in Vollzeitpflege anvertrauen, so ist dieser Entscheidung in der Regel ein längerer Prozess vorausgegangen. Oftmals kommen die Eltern nach einer eingehenden Beratung gemeinsam mit dem Jugendamt zu dem Ergebnis, dass dies derzeit die beste Hilfemöglichkeit für die Familie und das Kind darstellt.

In anderen Fällen haben die Eltern nicht selbst die Trennung von ihrem Kind beschlossen, vielmehr hat das Familiengericht entschieden, den Eltern das Sorgerecht insgesamt oder teilweise zu entziehen. In solchen Fällen sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, Gefahren für das körperliche, geistige oder seelische Wohl ihres Kindes abzuwenden.

Eine so genannte „Herausnahme“ des Kindes wird hierbei meist als kränkender Eingriff in das Leben der Familie erlebt. Unterschiedliche Problemlagen können dazu führen, dass ein Kind in seiner Herkunftsfamilie nicht gesund aufwachsen kann:

- Eltern sind durch akut auftretende Krisen oder länger andauernde Schwierigkeiten nicht in der Lage, ihren Kindern gerecht zu werden. Oft kommen mehrere Probleme zusammen. Sucht- oder psychische Erkrankungen, Überschuldung, Krankheit oder Tod, schlechte Wohnverhältnisse, massive partnerschaftliche Konflikte der Eltern, Überforderung in der Erziehung und Versorgung – führen bei der Familie zu einer ausweglosen Situation.
- Viele sehr junge Mütter sind nicht in der Lage ihre Kinder adäquat zu betreuen, zu fördern und zu erziehen. Sie sehen sich oft mit unzähligen Problemen konfrontiert, führen eine instabile Partnerschaft, leben in nicht ausreichenden finanziellen und wohnlichen Verhältnissen, befinden sich in schwierigen Arbeits- oder Ausbildungssituationen et cetera.

In all diesen Situationen kann es zu Vernachlässigungen der Kinder und/oder zu körperlicher und sexualisierter Gewalt kommen.

## Mögliche soziale und psychische Ausgangssituationen betroffener Kinder

Die Erlebnisse in ihrer Herkunftsfamilie haben bei einem Teil der Kinder zur Entwicklung von Verhaltensweisen und Strategien geführt, die ihnen geholfen haben, mit ihrer Lage zurechtzukommen. Just diese Verhaltensweisen und Strategien können aber für ihre weitere Entwicklung und für ihr Zusammenleben mit anderen Menschen problematisch und schwierig sein. Deutlich wird dies beispielsweise in ihrem Bindungsverhalten:



### Unsicheres Bindungsverhalten:

*„Viele Pflegekinder haben Probleme damit, nahe Bindungen zu anderen Menschen einzugehen, weil sie in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht haben, dass man sich auf die Beziehungen zu anderen Menschen nicht verlassen kann. Solche Kinder können dann fast „zuwendungssüchtig“ sein, sie „kleben“ förmlich an den Erwachsenen und wollen keine Sekunde alleine sein. Sie gehen auch auf fremde Erwachsene ohne Distanz zu und suchen Körperkontakt. Selbst auf kleinere Zurückweisungen können sie mit Angst oder Aggression, oder Symptomen wie Einnässen, Nägelkauen, Ess- und Schlafstörungen reagieren. Andere Kinder lassen niemanden an sich herankommen, aus Angst, wieder die Erfahrung des Zurückgewiesen- oder Verlassenwerdens machen zu müssen; sie legen sich einen „Abwehrpanzer“ gegen die Außenwelt zu. Insbesondere ältere Kinder oder Jugendliche können oder wollen sich nicht erneut in eine Eltern-Kind-Beziehung begeben. Oft können sie Nähe nicht ertragen, lehnen Liebesbeweise ab und stellen Erwachsene durch provozierendes Verhalten immer wieder auf die Probe, ob sie auch wirklich zu ihnen halten. Manche Kinder entwickeln aus ihrer tiefen Unsicherheit heraus ungewöhnliche Verhaltensweisen, die für die Umwelt schockierend sein können. So „horten“ sie z.B. Lebensmittel und verstecken sie für „Notfälle“; sie stehlen in Läden und in der Familie; sie denken sich Geschichten aus, die nur in ihrer Phantasie stattfinden. Viele Kinder haben Entwicklungsrückstände, das bedeutet, sie konnten Fähigkeiten noch nicht entwickeln, die andere Kinder ihres Alters beherrschen. Hiervon können z.B. die Sprachentwicklung, die motorische Entwicklung oder die Körperpflege betroffen sein.“<sup>1)</sup>*

<sup>1)</sup> Vgl. KVJS: Was Pflegeeltern wissen sollten; Reutlingen, 03/07, S. 7

## Empfindungen von Eltern, deren Kind in einer Pflegefamilie leben soll

Die Situation für die leiblichen Eltern des Pflegekindes ist oft schwierig und belastet. Häufig bestehen Ängste, Schuld- und Versagensgefühle oder Wut und Schuldzuweisungen. In Gesprächen mit den leiblichen Eltern werden oft folgende Fragen laut:

- Warum haben wir es nicht geschafft, unser Kind gut zu versorgen?
- Werden wir unser Kind verlieren, weil es jetzt eine neue Familie hat?
- Was werden die Nachbarn und Verwandten von uns denken, weil unser Kind weggenommen wurde? Werden sie uns für „Rabel Eltern“, Versager oder Asoziale halten?
- Wie wird diese „neue Familie“ sein? Sind sie „bessere Eltern“ als wir und werden sie uns das spüren lassen?
- Warum bekommen wir unser Kind weggenommen? Wir haben doch alles getan!



## Empfindungen eines Kindes bei der Trennung von seiner Familie

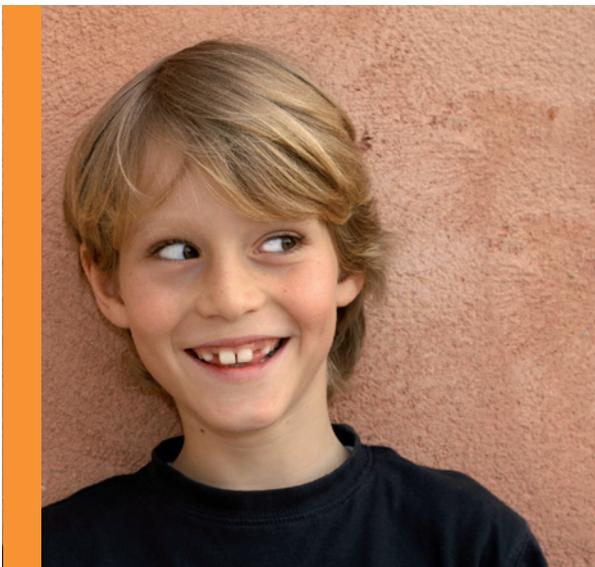
Auch für das betroffene Kind bedeutet die Trennung von der Familie eine zutiefst verunsichernde Situation – die es versucht, sich zu erklären:

- Ich bin schlecht und böse, deshalb wollen mich meine Eltern nicht mehr!
- Ich bin schuld an den Problemen, deshalb werde ich jetzt bestraft und weggeschickt!
- Meine Eltern lieben mich nicht!
- Ich kann nichts dagegen tun!
- Ich bin traurig und wütend!
- Ich bin erleichtert und schäme mich manchmal dafür!
- Ich habe große Angst vor all dem Neuen, das auf mich zukommt!

Dies sind einige Beispiele für mögliche Gefühle und Ängste der Eltern und der Kinder. Wahrscheinlich können Sie diese Gefühle und Gedanken durchaus nachvollziehen und erinnern sich an eigene Lebenssituationen, in denen die Trennung von geliebten Personen bei Ihnen Unsicherheit, Trauer oder Versagensgefühle ausgelöst haben.

# Voraussetzungen zur Aufnahme eines Pflegekindes

Nicht nur die Lebensläufe, die Entwicklungsbedingungen und Bedürfnisse der Kinder, die in eine Pflegefamilie vermittelt werden, sind unterschiedlich – auch die jeweiligen Pflegefamilien, die ein Pflegekind bei sich aufnehmen sind ganz verschieden (und dürfen das auch gerne sein). Wir möchten aufgeschlossene Menschen ansprechen, die Freude am Umgang und im Zusammenleben mit Kindern haben – die Aufnahme eines Pflegekindes setzt keine pädagogische Ausbildung voraus. Auch gibt es prinzipiell keine von vornherein festgelegten Altersgrenzen oder Lebensformen, die die Aufnahme eines Pflegekindes ausschließen. Grundsätzlich können Verheiratete und nicht Verheiratete, gleichgeschlechtliche Paare sowie Einzelpersonen mit oder ohne eigene Kinder Pflegepersonen werden. Auch verwandte Personen wie Großeltern, Onkel, Tanten oder Geschwister kommen als Pflegepersonen in Frage.



## Von Pflegepersonen erwarten wir:

- Freude am gemeinsamen Alltag und im Zusammenleben mit Kindern
- Interesse, Zeit und Bereitschaft, Kinder mit ihren Besonderheiten und Bedürfnissen, ihren Sorgen und Nöten anzunehmen und ihnen ein liebevolles Zuhause zu bieten
- Geborgenheit, Zuverlässigkeit und Zuwendung für das Pflegekind und ihm somit eine Möglichkeit zu eröffnen, in einem familiären Umfeld aufzuwachsen
- Geduld und Belastbarkeit sowohl im Umgang mit den lebensgeschichtlich bedingten Verhaltensweisen und Entwicklungsauffälligkeiten des Pflegekindes als auch bei der Bewältigung von eigenen und gemeinsamen Konflikten und Krisen
- Zusammenarbeit mit Menschen in Krisen und schwierigen Lebenssituationen
- Flexibilität, auch mit unvorhergesehenen Situationen umzugehen
- das eigene Erziehungsverhalten zu hinterfragen und dem Pflegekind respektvoll und gewaltfrei zu begegnen
- die Lebensgeschichte des Pflegekindes zu akzeptieren und offen zu sein für Kontakte zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie
- einen offenen Dialog und die erforderliche Kooperation mit dem Jugendamt
- eine verpflichtende Teilnahme an regelmäßigen Supervisions- und Fortbildungsveranstaltungen
- die Bereitschaft zur Vernetzung im sozialen Umfeld (zum Beispiel zu Verwandten, zur Nachbarschaft, zu Vereinen ...)

## Zusammenarbeit zwischen Pflegepersonen und Eltern

Für ein gelingendes Pflegeverhältnis ist eine positive Grundeinstellung gegenüber den Eltern des Pflegekindes von besonderer Bedeutung. Wichtig ist die Bereitschaft, respektvoll miteinander umzugehen. Die Beziehung des Kindes zur Herkunftsfamilie soll erhalten und unterstützt werden, zumal bei einem befristeten Pflegeverhältnis die Rückführung des Kindes verfolgt wird. Dies kann beispielsweise durch Besuche der Eltern in der Pflegefamilie oder durch Besuche des Pflegekindes bei seinen Eltern gefördert werden.

## Unterstützung des Pflegekindes durch die Pflegepersonen

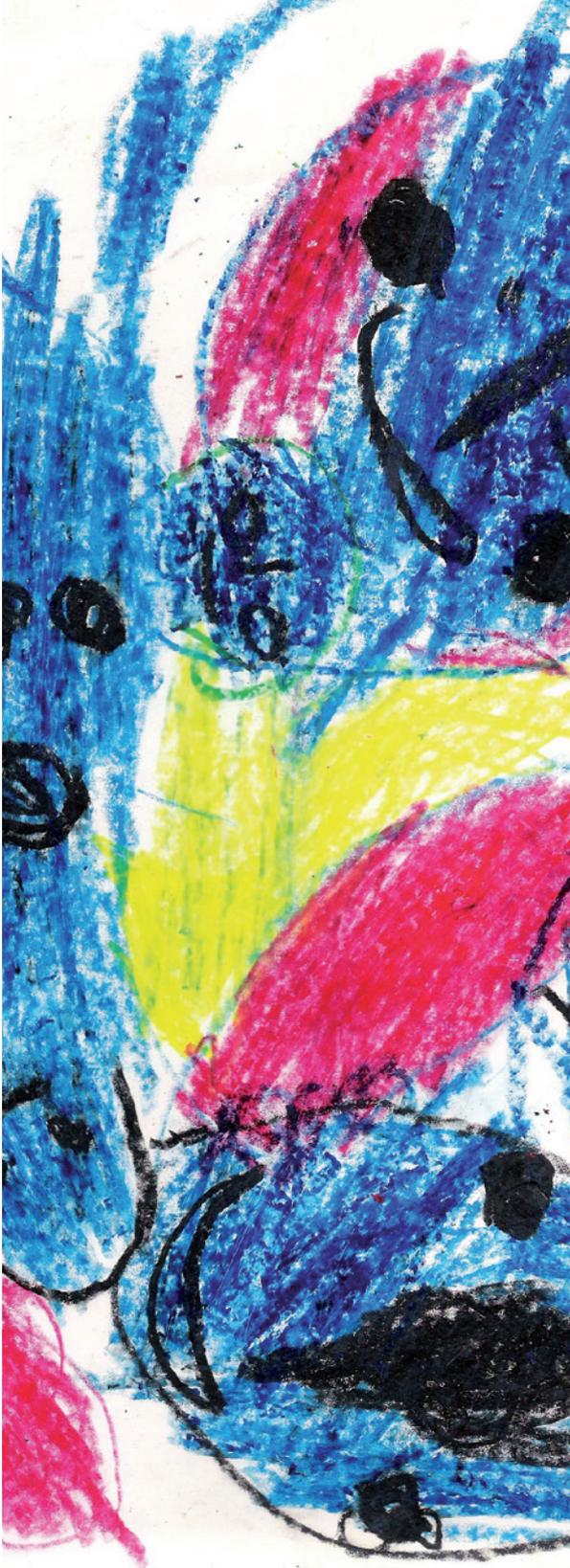
Oft werden wir gefragt, ob Pflegekinder „schwieriger“ sind als andere Kinder.

Wir wissen: Pflegepersonen benötigen sehr viel Gelassenheit und Geduld.

Sie sollten sich darüber bewusst sein, dass das Pflegekind bereits eine eigene Lebensgeschichte mitbringt, durch die es in seiner Persönlichkeit geprägt wurde und Stärken und Schwächen entwickelt hat. Ob ein Pflegekind wieder zurückkehren kann oder auf Dauer bei seiner Pflegefamilie lebt, es bleibt immer ein Kind „mit zwei Familien“. Für das Kind heißt das: Die neuen Erfahrungen müssen mit dem bisher Erlebten in Einklang gebracht werden. Es geht neue Beziehungen ein, hat aber auch Bindungen an sein Elternhaus. Dies kann zu Verunsicherung führen. Das Kind muss sich in dieser Situation zurechtfinden und braucht dafür Zeit.

Wichtig ist die Fähigkeit, Kinder in ihrer Persönlichkeit anzunehmen und ihnen nicht das Gefühl zu geben „falsch“ zu sein. Pflegepersonen sollten die Bindungen, Erfahrungen und die bisherige Entwicklung des Kindes anerkennen. Nur dann kann sich das Pflegekind positiv mit seiner Vergangenheit auseinandersetzen und seine aktuelle Situation akzeptieren.





### Formale Voraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes sind:

- körperliche und seelische Gesundheit (ein Nachweis erfolgt durch ärztliche Atteste von allen Familienangehörigen durch den zuständigen Hausarzt)
- Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses aller im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren
- ausreichender Wohnraum
- gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse, das Pflegegeld soll nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Pflegepersonen benötigt werden, sondern dem Pflegekind in vollem Umfang zur Verfügung stehen
- Die Inhalte der Religionsgemeinschaften, Kirchen oder anderer Gemeinschaften, denen die Bewerber/innen anhängen, dürfen nicht gegen geltendes Recht in Deutschland verstoßen (zum Beispiel das Recht auf gewaltfreie Erziehung)

.....

## Bei jeder Vermittlung gilt der Grundsatz, dass Pflegepersonen für Kinder und nicht Kinder für Pflegepersonen gesucht werden

Zunächst sollten Sie sich darüber klar werden, aus welchen Gründen Sie ein Pflegekind aufnehmen möchten. Die Liebe zu Kindern, der Wunsch, unglücklichen und benachteiligten Kindern und Familien zu helfen, das Erleben von Geborgenheit in einer großen Familie, soziales Engagement und Nächstenlieben sind Gründe, die viele Pflegepersonen bewegen. Sprechen Sie mit Ihrer Familie, mit Freunden, aber auch mit uns darüber, was Sie von einem Pflegekind erwarten und wo Sie ihre Grenzen sehen. Und wie werden Sie reagieren, wenn das Kind Ihre Erwartungen nicht erfüllt?

Derartige „Was-Wäre-Wenn-Fragen“ können Ihnen helfen, sich Klarheit über Ihre Erwartungen und Motive zu verschaffen. Das Risiko eines Abbruchs des Pflegeverhältnisses möglichst gering zu halten, ist eines der wichtigsten Ziele unserer Arbeit. Dabei sind wir auf Ihre Bereitschaft angewiesen, sich von Anfang an offen und selbstkritisch darüber im Klaren zu werden, was Sie von einem Pflegekind erwarten. Es gibt Motive, die ein späteres Scheitern des Pflegeverhältnisses wahrscheinlich machen, weil damit Erwartungen verbunden sind, die ein Pflegekind nicht erfüllen kann.

Dem Pflegekind und Ihrer Familie ist **nicht** geholfen,

- wenn es in erster Linie Spielkamerad für Ihre eigenen Kinder sein soll ,
- wenn es Ihre familiären Probleme mit ihrem Partner oder mit Ihren eigenen Kindern überbrücken soll,

- wenn es Ihnen vorwiegend über Einsamkeit und Gefühle innerer Leere hinweg helfen soll,
- wenn Sie für Ihre Aufgabe Liebe und Dankbarkeit erwarten (Liebe und Dankbarkeit sind immer Geschenke, die sich nicht einfordern lassen,)
- wenn Sie aus finanzieller Not durch die Aufnahme eines Pflegekindes einen Ausweg suchen.

Pflegekinder haben mindestens eine schwerwiegende Trennung erlebt, wenn sie in eine Pflegefamilie vermittelt werden. Diese Kinder sind – ihr Leben lang – besonders empfindlich gegenüber Ablehnung und Zurückweisung.

Es bedeutet im Erleben des Kindes einen großen Unterschied, ob es im gegenseitigen Einvernehmen seine Pflegefamilie verlässt, um zu seinen Eltern zurückzukehren – oder ob es gehen muss, weil es nicht in die Familie „passt“ und die an es gestellten Erwartungen nicht erfüllen kann. Wenn ein Pflegeverhältnis scheitert und vorzeitig abgebrochen wird, so hat dies für die weitere Entwicklung des betroffenen Kindes oft schwerwiegende Folgen. Sein Selbstwertgefühl und die Fähigkeit, vertrauensvolle Beziehungen zu Menschen einzugehen, werden von neuem stark beschädigt oder gar zerstört. Auch die Pflegefamilie selbst erlebt eine derartige Situation in der Regel als sehr belastend. Die Pflegepersonen sind oftmals verzweifelt, fühlen sich schuldig und unfähig. Deshalb ist es wichtig, die eigenen Motive für die Aufnahme eines Kindes zu kennen – und ebenfalls, die Offenheit zu besitzen, sich in der Pflegesituation Unterstützung zu holen – zum Beispiel bei uns.

# Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Vor der Vermittlung eines Pflegekindes haben wir als Pflegekinderdienst zunächst die Aufgabe, Sie auf dem Weg der Entscheidungsfindung zu begleiten. Anschließend sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Vermittlung eines Kindes und für die Unterstützungsangebote für Pflegepersonen im Rahmen der Vollzeitpflege zuständig.

## Zusammenarbeit vor der Vermittlung eines Pflegekindes

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Sie als Bewerber/in für die Aufnahme eines Pflegekindes vorgemerkt, wenn

- Sie zu der Entscheidung gekommen sind, ein Pflegekind aufzunehmen und
- die Mitarbeitenden des Pflegekinderdienstes Sie als geeignet einschätzen.



Die Kooperation mit dem Jugendamt beginnt bereits vor dieser Entscheidung mit Ihrer Bewerbung um die Aufnahme eines Pflegekindes. Pflegefamilie zu werden, bedeutet immer auch eine Öffnung der Privatsphäre, insbesondere durch regelmäßige Kontakte mit den Fachkräften des Jugendamtes und mit den Herkunftseltern. Gespräche, die miteinander geführt werden, sollten beiderseits von Offenheit und gegenseitigem Vertrauen geprägt sein.

Die Mitarbeitenden des Pflegekinderdienstes

- versuchen gemeinsam mit Ihnen einzuschätzen, welches Kind nach Alter, Geschlecht, Temperament et cetera, zu Ihnen (Ihrer Familie) „passen“ könnte
- unterstützen Sie bei der Erledigung der notwendigen Formalitäten
- stellen den Kontakt zu dem Kind und seinen Eltern her und begleiten den Vermittlungsprozess
- sorgen für angemessene materielle Unterstützung von Pflegekind und Pflegepersonen
- beraten Sie bei auftauchenden Problemen, Sorgen und Unsicherheiten
- informieren über rechtliche Fragen
- stellen Kontakt zu anderen Pflegepersonen her und bieten Ihnen die Teilnahme an einer Pflegepersonengruppe an
- stellen bei Bedarf die Verbindung zu anderen Institutionen her (beispielsweise zu Kindertagesstätten, Schulen, anderen Ämtern und Beratungsstellen et cetera)

## Zusammenarbeit im Rahmen der Vermittlung und der Hilfeplanung für das Pflegekind

Der Pflegekinderdienst nimmt Kontakt zu Ihnen auf, wenn Pflegepersonen für ein bestimmtes Kind gesucht werden. Es kann unterschiedlich lange dauern, bis Sie angefragt werden, da nicht jedes Kind in jede Familie „passt“. Unser Hauptaugenmerk bei der Vermittlung ist es, für die besonderen Belange jedes Pflegekindes die geeignete Pflegestelle zu finden. Steht eine Vermittlung an, erhalten Sie ausführliche Informationen über:

- das Kind, seine Vorgeschichte, seinen Entwicklungsstand, sein Sozialverhalten und seinen derzeitigen Aufenthalt
- die Herkunftsfamilie, soweit dies zum Verständnis des Kindes von Bedeutung ist
- die Rechtslage (bezüglich Personensorge, Umgangsrecht et cetera). Können Sie sich nach diesen Informationen eine Aufnahme vorstellen, haben Sie die Möglichkeit, das Kind und gegebenenfalls die Herkunftseltern persönlich kennen zu lernen.

Entscheiden Sie sich dafür, das Kind aufzunehmen, schließt sich eine Anbahnungsphase an, deren Dauer je nach Alter des Kindes und der Gesamtsituation variieren kann. Danach wird die Fachkraft zusammen mit Ihnen, der Herkunftsfamilie und dem Kind (soweit dies nach dem Alter und Entwicklungsstand möglich ist) Vereinbarungen über die Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses treffen. Diese Vereinbarungen sind der Rahmen für den so genannten „Hilfeplan“. Zu folgenden Bereichen sollen Vereinbarungen getroffen werden:

- Erziehungsziele für das Kind
- zeitliche Perspektive des Pflegeverhältnisses
- notwendige Veränderungen bei der Herkunftsfamilie im Hinblick auf eine mögliche Rückkehr und dafür notwendige Unterstützungsmaßnahmen
- erforderliche Fördermaßnahmen für das Pflegekind und Unterstützung für die Pflegefamilie
- Besuchskontakte zwischen den Herkunftseltern und dem Kind

Diese Vereinbarungen werden im Rahmen der Hilfeplanung in regelmäßigem Turnus fortgeschrieben.



# Unterstützungsangebote für Pflegepersonen durch das Jugendamt



Während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses begleiten und beraten wir Sie und das Pflegekind. Neben der Beratung im Einzelfall, liegt unser Schwerpunkt auf der kontinuierlichen Fortbildung und der Stärkung Ihrer Kompetenzen als Pflegepersonen.

Vor der Aufnahme eines Kindes können Sie folgende Angebote in Anspruch nehmen:

- Informationsveranstaltungen rund um das Thema Pflegekinder
- Bewerberseminare zur Auswahl und zur Grundqualifizierung von Bewerber/innen
- Einzelgespräche, auch im Rahmen von Hausbesuchen

Weitere Unterstützungsangebote erhalten Sie durch:

- Einzelberatung (bei Bedarf)
- Begleitete Gesprächsgruppen für Pflegepersonen
- Selbstorganisierte regionale Austausch- und Vernetzungstreffen für Pflegepersonen
- Angebote von Gruppen- beziehungsweise Einzel-supervision
- Fortbildungsangebote

---

# Rechte & Pflichten der Pflegepersonen, finanzielle Leistungen

In nachfolgendem Abschnitt informieren wir Sie, als künftige Pflegepersonen, über Ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf das Pflegeverhältnis, sowie über finanzielle Leistungen, die dem Pflegekind und Ihnen zustehen.

## **Rechte und Pflichten in Bezug auf die Erziehung und die Angelegenheiten des täglichen Lebens des Pflegekindes**

Als Pflegepersonen haben Sie die Aufgabe, das Pflegekind angemessen zu pflegen, zu erziehen und den Besuch von Kindergarten, Schule oder Ausbildungsstelle zu fördern und zu unterstützen.

Sie sind berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens für das Pflegekind Entscheidungen zu treffen. Sie vertreten in solchen Angelegenheiten den Inhaber der elterlichen Sorge, sofern nicht durch die Personensorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) oder das Familiengericht andere Regelungen getroffen werden.

Auftretende Fragen besprechen Sie mit der Fachkraft des Jugendamtes und im Einzelfall auch mit den Eltern. Weitere Hinweise zu rechtlichen Rahmenbedingungen können Sie den im Anhang aufgeführten Gesetzestexten entnehmen.

Informationen, die Sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Pflegefamilie erhalten, müssen vertraulich behandelt werden. Mitteilungen, die persönliche Belange des Pflegekindes und seiner Familie betreffen, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Auch die Mitarbeiter des Jugendamtes sind zum Datenschutz verpflichtet. Die Daten und Informationen, die wir über Sie und Ihre Familie erhalten, werden ausschließlich zum Zweck der Vermittlung von Pflegekindern erhoben und verwendet.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten in der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Pflegepersonen sind in einem Pflegevertrag geregelt, der zu Beginn des Pflegeverhältnisses vereinbart wird.



## Weitere Rechte und Pflichten, die Pflegepersonen beachten müssen

### Meldepflicht

Innerhalb einer Woche nach Aufnahme muss das Pflegekind von den Pflegepersonen beim Einwohnermeldeamt angemeldet werden.

### Mietverhältnis

In der Regel stellt das Aufnehmen eines Pflegekindes kein Kündigungsgrund durch den Vermieter dar. Sie brauchen keine ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters. Es wird allerdings empfohlen, diesen zu informieren.

### Krankenversicherung/Unfallversicherung

Das Pflegekind wird in der Regel ist bei seinen leiblichen Eltern krankenversichert. Im SGB V, Gesetzliche Krankenversicherung, § 10 Abs. 4 werden Pflegekinder leiblichen Kindern gleichgestellt. Es ist daher auch möglich, das Pflegekind in die Familienmitversicherung bei der Krankenkasse der Pflegepersonen einzubeziehen. Wenn keine Krankenversicherung über die leiblichen Eltern oder die Pflegepersonen erfolgen kann, leistet das Jugendamt Krankenhilfe für das Pflegekind in den Fällen, in denen es auch das Pflegegeld bezahlt.

Pflegepersonen können sich Aufwendungen in einem festgesetzten Beitragsrahmen zu einer privaten Unfallversicherung vom Jugendamt erstatten lassen (Nachweis erforderlich). Für Pflegepersonen können außerdem angemessene Beiträge einer privaten Unfallversicherung übernommen werden.

## Rentenversicherung

Pflegepersonen haben bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag Anspruch auf eine anteilige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu ihrer Altersvorsorge. Pflegepersonen, die ein Pflegekind in den ersten 36 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt erziehen, haben Anspruch auf Anrechnung der Kindererziehungszeiten für die Rentenversicherung. Dies gilt unter der Voraussetzung eines auf längere Dauer angelegten Pflegeverhältnisses mit häuslicher Gemeinschaft. Die Zahlung von Pflegegeld durch das Jugendamt oder durch die leiblichen Eltern ist hierfür ohne Bedeutung.

### Haftung

Pflegepersonen sind verpflichtet, das Pflegekind altersgemäß zu beaufsichtigen. Das Jugendamt des Landkreises Gießen hat eine Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegepersonen abgeschlossen. Diese deckt im Wesentlichen Schadensfälle innerhalb der Familie ab, die von der Familienhaftpflicht der Pflegepersonen nicht übernommen werden. Die Aufnahme des Pflegekindes in die private Familienhaftpflicht wird jedoch in jedem Fall von uns empfohlen.



## Finanziellen Leistungen für Pflegepersonen

### Pflegegeld

Das Jugendamt stellt den notwendigen Unterhalt des Pflegekindes durch Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages sicher. Er ist in drei Stufen nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt und setzt sich aus dem Grundbetrag und dem Erziehungsbeitrag zusammen. Der Erziehungsbeitrag ist als Anerkennungsbeitrag für die Erziehungsleistung der Pflegepersonen anzusehen und stellt kein Einkommen dar.

Das Pflegegeld wird in der Regel vom Jugendamt gezahlt. Die Eltern des Pflegekindes müssen einkommensabhängig einen Kostenbeitrag an das Jugendamt leisten.

### Einmalige Leistungen

Neben dem monatlichen Pflegegeld können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, zum Beispiel zur Erstattung einer Pflegefamilie, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Pflegekindes gewährt werden.



## Kindergeld/Kinderfreibetrag

Unter bestimmten Voraussetzungen können Pflegekinder bei den Pflegepersonen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt werden (§ 31 EStG); die Pflegepersonen erhalten dann Kindergeld oder den Kinderfreibetrag. Das Kindergeld wird vom Jugendamt anteilig auf das Pflegegeld angerechnet.

### Steuerpflicht

Pflegegelder aus öffentlicher Hand sind bis zu einer festgesetzten Höhe steuerfrei. Näheres zu Steuerfragen können Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt erfahren.

### Elternzeit

Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Elternzeit am 01.01.2007 können Vollzeit-Pflegepersonen mit Zustimmung des Arbeitgebers Elternzeit in Anspruch nehmen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Versorgungsamt.

# Anhang: Gesetzliche Grundlagen

## Auszug aus:

**Achtes Buch Sozialgesetzbuch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe** (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. 06.1990, BGBl. I S. 1163) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122)<sup>2</sup>

## § 1 | Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

## § 8 | Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

## § 8a | Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos

<sup>2</sup> Zitiert nach: Broschüre „Kinder- und Jugendhilfe / Achtes Buch Sozialgesetzbuch“ (Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin) am 09.02.2009: [www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kinder-\\_20und\\_20Jugendhilfegesetz\\_20-\\_20SGB\\_20VIII,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kinder-_20und_20Jugendhilfegesetz_20-_20SGB_20VIII,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf) (Link funktioniert nicht)

mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

## § 9 | Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

## § 27 | Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist

in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

## § 33 | Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

## § 36 | Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu

entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78 b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35 a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35 a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden; vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden soll, soll zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35 a Abs. 1 a Satz 1 genannten Person eingeholt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesanstalt für Arbeit beteiligt werden.

### § 37 | Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35 a Abs. 2 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung

der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

### § 38 | Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge

Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson so weit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

### § 39 | Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33 ) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

## § 40 | Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzah-

lungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

## § 44 | Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,

2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,

3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,

4. bis zur Dauer von acht Wochen,

5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,

6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über Tag und Nacht aufnimmt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

### Auszug aus:

**Bürgerliches Gesetzbuch i. d. Fassung d. Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2399) m. W.v. 16.12.2008 Stand: 01.01.2009 aufgrund Gesetzes vom 23.10.2008 (BGBl. I S. 2022)**<sup>3</sup>

### § 1626 | Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

### § 1630 | Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

### § 1632 | Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

### § 1666 | Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls<sup>4</sup>

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

<sup>3</sup> Zitiert nach: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in: Juristischer Informationsdienst „De jure“ <http://dejure.org/gesetze/BGB/1666.html> am 08.06.2009 | Stand: In der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 I S. 738) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2399) m. W.v. 16.12.2008 | Stand: 01.01.2009 aufgrund Gesetzes vom 23.10.2008 (BGBl. I S. 2022)

<sup>4</sup> Fassung aufgrund des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 04.07.2008 (BGBl. I S. 1188) m. W.v. 12.07.2008

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

### § 1666 a | Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen<sup>5</sup>

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind

oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

### § 1684 | Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Abs. 2 geregelten Pflicht anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

### § 1685 | Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen<sup>6</sup>

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozialfamiliäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

<sup>5</sup> Fassung aufgrund des Gesetzes zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz – KindRVerbG) vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) m. W. v. 12.04.2002

<sup>6</sup> Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes, zur Registrierung von Vorsorgeverfügungen und zur Einführung von Vordrucken für die Vergütung von Berufsbetreuern vom 23.04.2004 (BGBl. I S. 598) m. W. v. 30.04.2004

---

## § 1688 | Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

**Auszug aus:**

**Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) <sup>7</sup>**

**§ 155 | Vorrang- und Beschleunigungsgebot**

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

**§ 161 | Mitwirkung der Pflegeperson**

(1) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.

<sup>7)</sup> Zitiert nach: Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in: Bundesministerium der Justiz <http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/> am 13.04.10 | Stand: „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist“ | Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 31.7.2009 | 2512 Mittelbare Änderung durch Art. 8 Nr. 1 G v. 30.7.2009 | 2449 ist berücksichtigt

